

Frank Oesterle

Kfz.-Sachverständiger Dipl.Ing.(FH)

Von der Industrie- und Handelskammer Ulm öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Kraftfahrzeug-Schäden und –Bewertung. Von der IfS GmbH zertifizierter Sachverständiger für Kraftfahrzeug-Schäden und –Bewertung. Mitglied im BVSK.



Informations-Rundschreiben vom 30. Januar 2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend übersenden wir Ihnen eine Information der Zeitschrift "Verkehrsrecht aktuell":

Unfallschadenregulierung: Auswirkungen des Schadenmanagements der Versicherer und des neuen Schadenersatzrechts für den Geschädigten

Seit einigen Jahren betreiben die Versicherer ihr "Schadenmanagement", das wohl besser als "Schadensteuerung durch die Versicherer" bezeichnet werden muss. Es hat zum Ziel, den Geschädigten schnellstmöglich in die Hände der Versicherer zu bekommen, bevor sie die Hilfe von Sachverständigen, freien Mietwagenunternehmern und vor allem von Rechtsanwälten in Anspruch nehmen können. Kräftige Unterstützung erhalten sie von den Werkstätten, die aus lauter Angst vor verzögerter Schadenregulierung aber auch veranlasst durch ihre in unterschiedlicher Weise mit Versicherungen verbundenen Konzerne alles daran setzen, ihren Kunden ausgerechnet diejenigen Institutionen auszureden, die allein und uneigennützig auf Seiten der Unfallopfer tätig sind. So werden die Geschädigten auf vielfache Weise um ihre Interessenvertretung durch Anwälte gebracht.

Trügerische Sicherheit für den Geschädigten

Das geschieht sehr subtil schon in der Weise, dass soeben Verunfallte bereits durch die Unfallpolizei eine Karte in die Hand gedrückt bekommen, auf der sich neben den Beteiligtendaten vor allem der Hinweis auf den "Zentralruf der Autoversicherer" befindet. Es ist nachhaltig zu bemängeln, dass sich die Polizei nicht neutral verhält und z.B. nicht - auch - die Nummer der Anwaltshotline des DAV (01805/18 18 05) mitteilt. Die einstmals segensreiche Einrichtung des Zentralrufs ist so zu einem nun sehr erfolgreichen Instrument der Versicherer in deren Bestreben geworden, dem Geschädigten die ihm zustehenden Schadenersatzansprüche zu beschneiden.

Der verunfallte Anrufer wird - meist ungefragt - sofort zum Sachbearbeiter der gegnerischen Haftpflichtversicherung verbunden. Dieser wiegt den Geschädigten nun in einer trügerischen Sicherheit, er, der gegnerische Versicherer, werde sofort alles tun, um dem Geschädigten zu helfen. So wird auf ihn eingeredet, er möge zunächst nichts unternehmen, sondern an der Unfallstelle verbleiben. In den nächsten Minuten käme ein Tieflader mit einem Mietwagen, der dann im Gegenzug den verunfallten Pkw wieder mitnehme und in eine so genannte "Partnerwerkstatt" verbringe. Dort werde der Wagen fachgerecht und schnellstmöglich repariert. In wenigen Tagen werde er frisch gewaschen wieder mit dem Tieflader zum Geschädigten verbracht, im Tausch der Mietwagen dann wieder mitgenommen. Der Geschädigte brauche sich - so wird ihm weiter suggeriert - um nichts zu kümmern. In der "Vertrauenswerkstatt" sei ein "Sachverständiger", der sogleich vor Ort auch ein "Gutachten" anfertigen werde. Die gesamte Schadenabwicklung erledige die gegnerische Versicherung. Er, der Geschädigte, sei doch ihr "Kunde" und werde selbstverständlich auch als solcher behandelt.

Tatsächlich ist die "Partnerwerkstatt" keineswegs etwa stets eine Markenfachwerkstatt, erst recht nicht für den verunfallten Wagentyp. Sie ist oft die Abschleppfirma, die nebenbei auch eine Kfz-Werkstatt betreibt oder eine Werkstatt für eine völlig andere Marke. Der "Sachverständige" ist ein lediglich mit einer Digitalkamera ausgestatteter Kfz-Meister oder auch nur ein Geselle, der die Bilder via Internet zur gegnerischen Versicherung schickt. Dort sitzt dann ein angestellter Mitarbeiter mit einer nicht überprüfbaren mehr oder minder ausgeprägten Qualifikation, der - ohne das Fahrzeug je

Hauptbüro: 89150 Laichingen, Heinrich-Kahn-Str. 55, Tel.: (0 73 33) 96 88-0, Fax: (0 73 33) 96 88-20

Zweigbüro: 89073 Ulm, Schwörhausgasse 10, Tel.: (07 31) 6 85 86

Postanschrift: 89150 Laichingen, Heinrich-Kahn-Str.55 Bankverbindung: Volksbank Laichingen, Kto. 565 008, BLZ 630 913 00 Internet: www.oesterle.com E-Mail: mail@oesterle.com

Info20030130.doc, 20.02.04, 18:03, FO



Frank Oesterle Kfz.-Sachverständiger Dipl.lng.(FH)



Seite 2 zum Schreiben vom 30. Januar 2003

gesehen zu haben - an Hand der Digitalfotos ein "Gutachten" erstellt. Dabei berücksichtigt er weisungsgemäß nicht die BGH-Rechtsprechung (NJW 89, 3009), wonach die Arbeitswerte (AW) einer Markenfachwerkstatt des Wohnorts des Geschädigten zu Grunde zu legen sind, sondern es werden bestenfalls die "mittleren Stundenverrechnungssätze" aller im nicht näher definierten Umkreis ansässigen Werkstätten, also auch bloße Karosserie-, Tankstellen- und Hinterhofwerkstätten verwendet. Entgegen der Rechtsprechung werden Verbringungskosten und UPE-Aufschläge unberücksichtigt gelassen, eine Wertminderung gar nicht oder allenfalls minimal berücksichtigt und so oft wie möglich unter Berücksichtigung eines horrenden Restwerts, der angeblich aus dem Internet ermittelt wurde, ein Totalschaden konstruiert.

Böses Erwachen für den Geschädigten

Und dann kommt das böse Erwachen für den Geschädigten: Er erfährt, dass nur eine Reparatur mit Gebrauchtteilen ausgeführt wurde bzw. dass keine Neuteile eingebaut, sondern Ausbeularbeiten ausgeführt wurden, dass der Wagen nicht in einer Markenfachwerkstatt war, dass keine oder nur eine viel zu geringe Wertminderung gezahlt wurde etc. oder - schlimmer noch - er sieht sich plötzlich Mithaftungseinwänden der Versicherung ausgesetzt. Sie fordert nun von ihm Geld zurück oder verrechnet dies mit noch zu zahlendem Schmerzensgeld. Und nun wendet er sich erstmals an einen Anwalt. Der wiederum lehnt das Mandat verständlicher Weise ab, weil der Gegenstandswert inzwischen so unbedeutend geworden ist, dass sich eine Mandatsübernahme nicht mehr lohnt.

Jetzt ist die Rechnung für die Versicherer aufgegangen: Es wurde dem Geschädigten der ihm zustehende umfassende Schadenersatzanspruch gemäß BGH-Rechtsprechung vorenthalten, die Kosten eines freien und unabhängigen Sachverständigen, die Kosten eines freien Mietwagenunternehmers und die eines Rechtsanwalts gespart, es brauchte kein Schmerzensgeld gezahlt zu werden und der Geschädigte kann sich auch nicht mehr wehren, weil er keinen Anwalt mehr findet, der ihn vertritt.

Die Geschädigten haben das Nachsehen. Aber sie sind offensichtlich auch so dumm, sich vom vordergründigen Argument einwickeln zu lassen, das Produzieren "überflüssiger" Kosten führe zu Prämienerhöhungen und treffe so indirekt die "Solidargemeinschaft der Versicherten". Damit jedoch nicht genug:

Schadensnovelle: systemwidrig und dogmatisch unsinnig

Nach jahrelangen Bemühungen ist es der Versicherungslobby beim Bundestag nun auch gelungen, ein offenkundig vollständig systemwidriges und dogmatisch geradezu unsinniges Gesetz durchzubringen. Gemäß § 249 Abs. 2 S. 2 BGB n.F. wird die MwSt nur noch ersetzt, wenn und insoweit sie entstanden ist. Das Argument lautet bekanntlich, dass der Geschädigte nicht am Schaden verdienen solle. Er verdiene aber an der MwSt, wenn er nicht repariere. Außerdem handele es sich dabei um eine Steuer, die ausschließlich nur dem Staat zustehen könne.

Diese Argumente sind unverändert falsch. Der Geschädigte, der nach altem Recht die MwSt erhielt, verdiente daran schon damals nicht. Wie und wozu auch immer er den erlangten Schadenersatzbetrag ausgab, floss die MwSt bei jedem einzelnen Zahlungsvorgang wieder dem Staat zu.

Verstoß gegen die Dispositionsfreiheit des Geschädigten

Das neue Gesetz ist ein unverzeihlicher Verstoß gegen die Dispositionsfreiheit des Geschädigten. Er wird kraft Gesetzes verpflichtet, den erlangten Schadenersatz in bestimmter Weise zu verwenden, nämlich zur Reinvestition in den selben oder zumindest gleichen Gegenstand. Wenn er nicht reinvestiert, verliert er nach und nach die MwSt, bis nichts von seinem ursprünglichen Geld mehr übrig ist. Dazu zwei Beispiele:

Beispiele:

H. kauft sich eine wertvolle Uhr zum Preise von 10.000 EUR zzgl. MwSt i.H.v. 1.600 EUR. Er legt also 11.600 EUR auf den Ladentisch. H. verlässt das Geschäft, wird "überfahren" und die Uhr ist zerstört. Er kauft sich keine neue Uhr und lässt die Uhr auch nicht reparieren. Er bekommt nun keine MwSt ersetzt, also nur 10.000 EUR und hat bereits 1.600 EUR verloren. Von den 10.000 EUR kauft



Frank Oesterle Kfz.-Sachverständiger Dipl.Ing.(FH)



Seite 3 zum Schreiben vom 30. Januar 2003

H. in einem anderen Geschäft einen Mantel, wird wieder "überfahren" und reinvestiert wiederum nicht in den gleichen Gegenstand, kauft sich also keinen neuen Mantel und lässt den alten auch nicht reparieren. Er bekommt wieder nicht die soeben gezahlte MwSt ersetzt. Das spielt sich nun mit jeweils anderen Gegenständen immer wieder ab: H. reinvestiert also nie in den gleichen, sondern im Rahmen seiner vermeintlichen "Dispositionsfreiheit" stets in andere Gegenstände, bis er eines Tages nichts mehr in Händen hält: Die ursprünglichen 11.600 EUR sind weg. Der Staat hat die jeweils gezahlte MwSt erhalten, die Versicherungswirtschaft hat 10.000 EUR auf Kosten des Geschädigten gespart.

Doch es geht noch weiter: Ein Pkw-Eigentümer hatte einmal seinen Wagen für 30.000 EUR inkl. MwSt (= 4.137,93 EUR) gekauft. Mit den Jahren verlor der Wagen an Wert. Zum Zeitpunkt des Unfalls hat er noch einen Wiederbeschaffungswert von 3.000 EUR. Es ist logisch, dass sich in diesem Betrag nunmehr die einmal bezahlte MwSt noch mit einem Betrag von 413,79 EUR befindet. Die bekommt der Geschädigte aber nicht, wenn er sich exakt den gleichen Wagen bei einem Privatmann oder einem Händler zum Preise von eben diesen 3.000 EUR kauft. Zwar ist die gleiche MwSt ebenfalls in jenem Betrag enthalten. Der Geschädigte bekommt aber beim Kauf von einem Privatmann nur 2.586,21 EUR ausgezahlt, beim Kauf (eines differenzbesteuerten Autos) von einem Händler nur die MwSt auf dessen Gewinnmarge. Wie hoch die ist, weiß er nicht (vgl. Eggert, VA 02, 160 ff.), er kann sie nur schätzen und sich mit der Versicherung über diese Frage vor Gericht herumstreiten. In jedem Falle muss er die MwSt, die er schon einmal beim Kauf des unfallgeschädigten Fahrzeugs bezahlt hat, erneut dazulegen, um das gleiche gebrauchte Fahrzeug zum gleichen Wert wiederbeschaffen zu können. Zu allem Überfluss zieht ihm die gegnerische Versicherung den Restwert natürlich brutto ab, dies mit der widersprüchlichen Begründung, beim Verkauf des Restwerts sei der MwSt-Betrag ja in dem Betrag enthalten und werde so auch vom Käufer mitbezahlt.

Was von einem solchen Gesetz zu halten ist, dokumentieren die Geschädigten in den Anwaltskanzleien dieser Republik mit nicht enden wollendem Kopfschütteln und absolutem Unverständnis. Dies ist auch sicherlich kein Wunder! Dem Bürger kann ein derartig systemwidriges Gesetz nicht vermittelt werden.

mitgeteilt von: RA Frank-R. Hillmann III, Oldenburg

Wichtiger Hinweis: Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der in ihm behandelten Materie machen es jedoch erforderlich, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Mit freundlichem Gruß

Frank Oesterle